

Informationen zur Europawahl am 9. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb unserer Gemeinde umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als **Deutscher** aus einer **anderen Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **28.04.2024** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in unserer Gemeinde wählen, müssen Sie spätestens bis zum **19.05.2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen, Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

- 1.1 Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Gemeinde liegende **Nebenwohnung** nach dem **28.04.2024** als **Hauptwohnung** anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen sie bis zum **19.05.2024** Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
 - 1.2 Wenn Sie **innerhalb unserer Gemeinde** umgezogen sind und sich nach dem **28.04.2024** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltage nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
 - 1.3 Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie - wie bei einem Umzug im Inland - bis zum **19.05.2024** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Eintragungsantrag zu stellen.
2. Wenn sie als **nicht deutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind und schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vgl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen werden; der Antrag muss bis **spätestens 19.05.2024** bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein.

Haben Sie **weitere Fragen**? Dann wenden Sie sich bitte an unser Wahlamt; die Adresse lautet:

**Gemeinde Burbach
Wahlamt
Eicher Weg 13
57299 Burbach
Rathaus, Zimmer 124**

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Gemeinde Burbach